

## **1. Änderungssatzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Langenlehsten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Langenlehsten vom 15.12.2010 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel I**

#### **§ 6 Haftung erhält folgende neue Fassung:**

#### **§ 6 Haftung**

- 1) Die Gemeinde Langenlehsten überlässt dem Nutzer das Dorfgemeinschaftshaus und Geräte zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume des Dorfgemeinschaftshauses und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Langenlehsten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Dorfgemeinschaftshauses und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Langenlehsten, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- 4) Die in Absatz 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde Langenlehsten, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde Langenlehsten als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.
- 5) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

- 6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Langenlehsten an den überlassenen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Langenlehsten fällt.
- 7) Die Gemeinde Langenlehsten übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.
- 8) Ein möglicher Schadenersatz ist ausschließlich in Geld zu leisten. Der/die Schuldner/in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
- 9) Jeder Schadenfall ist der Gemeinde Langenlehsten unverzüglich anzuzeigen.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Langenlehsten, den 17.12.2010

Gemeinde Langenlehsten  
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Knoch